



# **Personalreglement der Einwohnergemeinde Attiswil**

2016

Stand 1. Januar 2024 mit Änderungen vom 19. September 2024

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| RECHTSVERHÄLTNIS .....                  | 3  |
| LOHNSYSTEM.....                         | 3  |
| LEISTUNGSBEURTEILUNG .....              | 4  |
| BESONDERE BESTIMMUNGEN.....             | 6  |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 7  |
| ANHANG I.....                           | 10 |
| ANHANG II.....                          | 10 |
| ANHANG III.....                         | 10 |

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

<sup>3</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>4</sup> aufgehoben<sup>2</sup>

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) für das Gemeindepersonal verbindlich erklären.

Personal

### Art. 2

<sup>1</sup> aufgehoben<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Das gesamte Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt.<sup>4</sup>

Zuständigkeit

### Art. 3

<sup>1</sup> aufgehoben<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Anstellung ergibt sich aus dem Organisationsreglement der Gemeinde.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt im 1. Dienstjahr 1 Monat, ab dem 2. Dienstjahr 3 Monate.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>7</sup>

## Lohnsystem

Grundsatz

### Art. 5

<sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>2</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>3</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>4</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>5</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>6</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>7</sup> Änderung vom 27.11.2023

Aufstieg

### **Art. 6**

- <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- <sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
  - von der individuellen Leistung
  - vom individuellem Verhalten
  - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
  - von anderen sachlich haltbaren Gründen.
- <sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

### **Art. 7**

- <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.<sup>8</sup>
- <sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

## **Leistungsbeurteilung**

Organigramm /  
Kaderstellen

### **Art. 8**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm gemäss Anhang III dieses Reglements dar.<sup>9</sup>
- <sup>2</sup> Die Verwaltungsleitung sowie die Bereichsleitungen bilden das Kader der Gemeinde.<sup>10</sup>

Kader

### **Art. 9**

- <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium zusammen mit der Verwaltungsleitung ist für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich. Die Verwaltungsleitung wird vom Gemeinde- und Vize-Gemeindepräsidium beurteilt. Die Bereichsleitungen beurteilen ihre direktunterstellten Mitarbeiter/innen.<sup>11</sup>
- <sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

---

<sup>8</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>9</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>10</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>11</sup> Änderung vom 19.09.2024

- Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand eines standardisierten Mitarbeiterbeurteilungskonzeptes (Zielvereinbarung, Selbstbeurteilung, Beurteilung durch den Vorgesetzten.)<sup>12</sup>
- Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Ressortvorsteherinnen / Ressortvorsteher sind für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der Entscheid ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Termin

<sup>4</sup> Die Leistungsbeurteilung (Mitarbeitergespräch) hat bis zum 30. November des laufenden Jahres stattzufinden.<sup>13</sup>

Aussergewöhnliche Leistungen

**Art. 12**

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen oder Vorschläge für organisatorische, technische oder wirtschaftliche Verbesserungen mit einer einmaligen Prämie von maximal CHF 1'000.00 belohnen.

---

<sup>12</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>13</sup> Änderung vom 27.11.2023

## Besondere Bestimmungen

|  |   |
|--|---|
| Verwaltungsorganisa-<br>tion <sup>14</sup>               | <b>Art. 13</b><br>Die Verwaltungsorganisation wird im Anhang III beschrieben. <sup>15</sup>   |
| Pflichtenheft / Stellenbe-<br>schrieb                    | <b>Art. 14</b><br>Die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden in einem Pflichtenheft oder einem Stellenbeschrieb umschrieben. Das Pflichtenheft oder der Stellenbeschrieb werden von den vorgesetzten Behörden erstellt.   |
| Stellenausschreibung                                     | <b>Art. 15</b><br>Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.  |
| Unfallversicherung                                       | <b>Art. 16</b><br>Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Der Gemeinderat legt die Prämienaufteilung fest.  |
| Taggeldversicherung                                      | <b>Art. 17</b><br>Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Der Gemeinderat legt die Prämienaufteilung fest.   |
| Pensionskasse<br>Abgangsentschädigung<br>Rentenansprüche | <b>Art. 18</b><br><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. Der Gemeinderat legt die Prämienaufteilung fest.<br><sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung. |
| Sitzungsgeld   | <b>Art. 19</b><br>Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.  |

---

<sup>14</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>15</sup> Änderung vom 19.09.2024

Jahresentschädigungen  
Gemeinderat

**Art. 20** <sup>16</sup>

<sup>1</sup> Die Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:

Mitglied des Gemeinderats    CHF    2'000

<sup>2</sup> Zusatzaufgaben und Kommissionspräsidien:

Gemeindepräsidium            CHF    10'000

Vizegemeindepräsidium      CHF    1'000

Ressortleitung                CHF    3'000 <sup>17</sup>

<sup>3</sup> Muss eine Stellvertretung für länger als 1 Monat übernommen werden, wird die Entschädigung des ausgefallenen Amtsinhabers anteilmässig gekürzt und der Stellvertreter erhält die entsprechende Entschädigung.

Personalverordnung

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die übergeordneten Anstellungsbedingungen des Personals, die Entschädigungen der übrigen Funktionäre und Aushilfen und die Spesen werden in einer Personalverordnung separat geregelt.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>19</sup>

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 22**

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01. Januar 2013 mit Änderung vom 25. November 2013 auf.

Änderungen

<sup>3</sup> Die Änderung vom 26. November 2018 (Anhang I lit. f) tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Änderungen vom 27. November 2023 der Artikel 1, 2, 3, 4, 7, 11, 20, 21 und die Änderung des Anhangs I / Aufhebung des Anhangs II treten per 01. Januar 2024 in Kraft.

<sup>5</sup> Die Änderungen vom 19. September 2024 der Artikel 8, 9, 13, 20 und 22 treten per 1. Oktober 2024 in Kraft.

<sup>6</sup> Die Änderung vom 19. September 2024 des Artikels 20 tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

---

## Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2016 hat dieses Reglement beraten und beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

---

<sup>16</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>17</sup> Änderung vom 19.09.2024

<sup>18</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>19</sup> Änderung vom 27.11.2023

Der Präsident  
sig. Daniel Zumstein

Die Sekretärin  
sig. Christine Käser

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. April 2016 bis 27. Mai 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 28. April 2016 bekannt.

Attiswil, 30. Mai 2016

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Christine Käser

---

### **Genehmigungsverbal**

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2018 hat die Änderung des Personalreglements (Anhang I lit. f) beraten und beschlossen, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2019.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident  
sig. Gaudenz Schütz

Die Sekretärin  
sig. Christine Käser

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung (Anhang I lit. f) vom 25. Oktober 2018 bis 26. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2018 bekannt.

Attiswil, 26. November 2018

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Christine Käser

---

### **Genehmigungsverbal**

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 hat die Änderungen des Personalreglements (Artikel 1, 2, 3, 4, 7, 11, 20, 21 und die Änderung des Anhangs I / Aufhebung des Anhangs II) beraten und beschlossen, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin  
sig. Iris Zumstein

Die Gemeindeschreiberin a.i.  
sig. Sandra Ledermann

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat die Änderungen zum Personalreglement (Artikel 1, 2, 3, 4, 7, 11, 20, 21 und die Änderung des Anhangs I / Aufhebung des Anhangs II) vom 27. Oktober 2023 bis 27. November 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2023 bekannt.

Attiswil, 19. Januar 2024

Die Gemeindeschreiberin a.i.  
sig. Sandra Ledermann

---

## **Genehmigungsverbal**

Die Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 hat die Änderungen des Personalreglements (Artikel 8, 9, 13, 20 und 22) beraten und beschlossen.

Die Änderungen von Art. 8, 9, 13 und 22 treten per 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die Änderung von Art. 20 tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Die Gemeindepräsidentin  
sig. Iris Zumstein

Der Verwaltungsleiter  
sig. Jean-Rico Siegenthaler

## **Auflagezeugnis**

Der Verwaltungsleiter hat die Änderungen zum Personalreglement (Artikel 8, 9, 13, 20 und 22) vom 20. August 2024 bis 19. September 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 15. August 2024 bekannt.

Attiswil, 28. Oktober 2024

Der Verwaltungsleiter.  
sig. Jean-Rico Siegenthaler

---

## Anhang I

### Gehaltsklassen

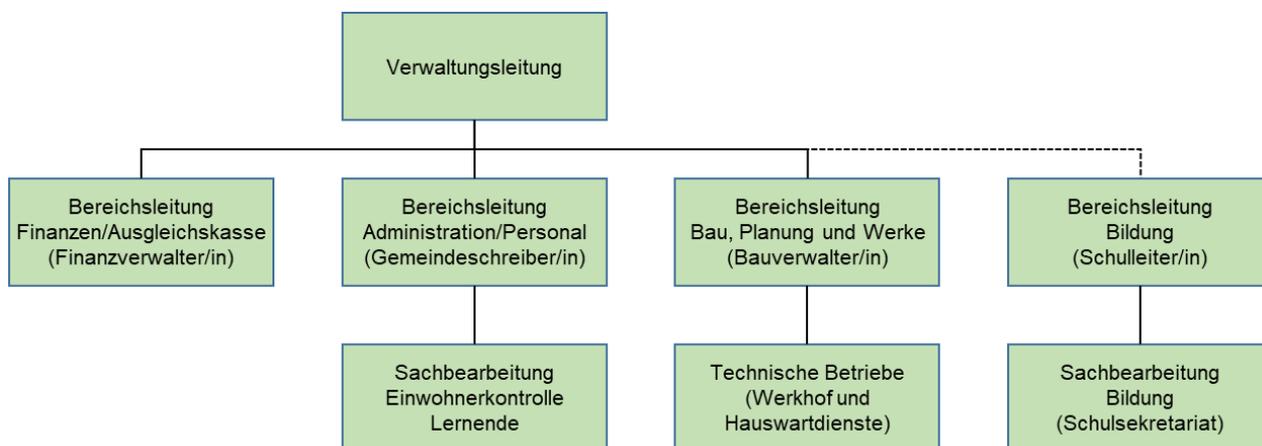
Die Stellen der Einwohnergemeinde Attiswil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:<sup>20</sup>

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Verwaltungsleiter/in – BL Administration (Gemeindeschreiber/in) | GKL 20               |
| b) Bereichsleiter/in Finanzen (Finanzverwalter/in)                 | GKL 19               |
| c) Bereichsleiter/in Bau-Planung (Bauverwalter)                    | GKL 19               |
| d) Sachbearbeiterin / Verwaltungsangestellte/r                     | GKL 12               |
| e) Technische Mitarbeiter (Werkhofangestellter/Schulhauswart/in)   | GKL 12               |
| f) Betreuungspersonen Tagesschule ohne spezifische Ausbildung      | GKL 08 <sup>21</sup> |

## Anhang II

aufgehoben<sup>22</sup>

## Anhang III<sup>23</sup>



<sup>20</sup> Änderung vom 19.09.2024 (komplette Anpassungen der Funktionen)

<sup>21</sup> Änderung vom 26.11.2018

<sup>22</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>23</sup> Änderung vom 19.09.2024 (Organigramm der Verwaltung)